

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 26/2016 vom 21. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis:

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 08.12.2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

4. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin und des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2017

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 08.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Sankt Augustin nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung Standesamt**Gebührentarif zur Gebührensatzung Standesamt**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	95,50 €
2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Auslandsbeteiligung)	66,00 €
3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	95,50 €
4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	26,00 €
5	nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110,00 €
6	nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	50,00 €
7	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV BW 1994, S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Anlage Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

1.1	Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.550,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	85,00 €
1.2	Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.550,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle	85,00 €
1.3	Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	3.120,00 €
1.3.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	104,00 €
1.4	Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	690,00 €
1.4.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	34,50 €

B. Reihengräber

1.1	Totgeburtengrab	297,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	29,70 €
1.2	Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließl. fünf Jahre	814,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	32,60 €
1.3	Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.735,00 €
1.4	Einzelgrab mit Grabhülle (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.937,00 €
1.5	Urnengrab	422,00 €
1.6	Urnenbaumgrab	488,00 €
1.7.	Urnenische (für zwei Urnen)	1.957,00 €
1.7.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	130,00 €

1.8	Anonymes Reihengrab	2.003,00 €
1.9	Anonymes Urnenreihengrab	467,00 €
1.10	Rasengrab Erdbestattung	2.003,00 €
1.11	Rasengrab Urnenbestattung	467,00 €
1.11.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	31,10 €

Für jeden angefangenen Monat beträgt die Nachgebühr 1/12 des Jahrestarifs und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs.

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1.	Grabbereitung für Totgeburten	317,00 €
2.	Grabbereitung für Personen bis einschließl. fünf Jahre	317,00 €
3.	Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	634,00 €
4.	Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	608,00 €
5.	Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab mit Grabhülle)	767,00 €
6.	Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	211,00 €
7.	Grabbereitung für ein Urnenbaumgrab	198,00 €
8.	Grabbereitung für eine Urnennische	135,00 €
9.	Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	793,00 €
10.	Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	582,00 €
11.	Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	198,00 €
12.	Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
	a) Totgeburten	60,00 €
	b) Kindergrab/Urnengrab	60,00 €
	c) Reihengrab	80,00 €
	d) Wahlgrab	100,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1	Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.164,00 €
1.2	Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	740,00 €
1.3	Ausgraben einer Urne	264,00 €
2.	Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1.	Grabtafel (liegender Grabstein)	53,00 €
2.	Denkmal stehend bis 1 m ²	58,00 €
3.	Denkmal stehend über 1 m ²	66,00 €
4.	Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	73,00 €
5.	Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	57,00 €
6.	Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	65,00 €
7.	Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	57,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	268,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließl. Nebenleistungen bei einer Beisetzung	266,00 €

E. Aschenstreufeld

Bestattung in einem Aschenstreufeld	289,00 €
-------------------------------------	----------

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	55,00 €
--	---------

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



4. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 4. Satzung vom 07.12.2016 zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,51 € |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr | 1,23 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin und des Straßenreinigungs-verzeichnisses zum 01.01.2017

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 07.12.2016 die 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Änderung des Straßenreinigungsverzeichnis zum 01.01.2017 wie folgt beschlossen:

- 1) Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Straßenreinigungsverzeichnis) wird wie folgt ergänzt und geändert:

Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Zeichenerklärung:

Bi = Birlinghoven, **Bu** = Buisdorf, **H** = Hangelar, **Me** = Menden, **Mei** = Meindorf, **Mü** = Mülldorf, **N** = Niederpleis, **O** = Ort

üS = überörtliche Straßen; **iS** = innerörtliche Straßen; **A** = Anliegerstraßen

U = nur ungerade Hausnummern, **G** = nur gerade Hausnummern

Straßen ohne Reinigungs- und Übertragungsmerkmale sind zzt. noch nicht endausgebaut. Die Reinigungspflicht ergibt sich erst, wenn die Aussagen des § 1 der Satzung erfüllt sind.

Straßenbezeichnung	Ortsteil	Kategorie	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer	
				Fahrbahn	Gehwege
Am Apfelbäumchen	Men	A	1 x	X	X
An der Hostert	Men	A	1 x	X	X
Im Rebhuhnfeld	Men	A	1 x	X	X
Monikastraße	Men	A	1 x	X	X

2.) § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient, **2,74 Euro,**
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient, **1,52 Euro,**
- c) dem überörtlichen Verkehr dient, **1,37 Euro.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

3.) Inkrafttreten:

Die 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

Abs. 1

Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) Eltern-Kind-Gruppe	204,00	17,00		
b) musikalische Früherziehung (MFE)	204,00	17,00		
c) musikalische Grundausbildung	204,00	17,00		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 u. mehr Schüler)	285,60	23,80	339,60	28,30
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	380,40	31,70	454,80	37,90
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	434,40	36,20	523,90	43,60
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	462,00	38,50	549,60	45,80
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	610,80	50,90	734,40	61,20
b) 45 Minuten wöchentlich	916,80	76,40	1.099,20	91,60
c) 45 Minuten 14-tägig	469,20	39,10	564,00	47,00
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler)	457,20	38,10	549,60	45,80
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	489,60	40,80	584,40	48,70

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Erwachsene ab 26 Jahre	Erwachsene ab 26 Jahre
	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR
c) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	645,60	53,80	774,00	64,50
d) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	964,80	80,40	1154,40	96,20
f) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	529,20	44,10	634,80	52,90
5. Ballettunterricht				
a) Ballett-Vorausbildg.	271,20	22,60		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	469,20	39,10	564,00	47,00
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	380,40	31,70	454,80	37,90
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	271,20	22,60	326,40	27,20
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtungsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30%ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht	204,00	17,00	244,80	20,40
7. Chöre	64,20 ^{*)}	5,20 ^{*)}	74,40	6,20
Mietgebühren für Instrumente (Absatz 3; altersunabhängig)	bis 250 € Neuwert	250 - 500 € Neuwert	500 – 1.000 € Neuwert	über 1.000 € Neuwert

*) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

**) wenn kein sonstiges Unterrichtsfach (ansonsten kostenlos)

Abs. 2

Alle Musikschulschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.

Abs. 3

Für die Miete von Instrumenten werden folgende Gebühren erhoben.

- a) Instrumente bis 250,- € Neuwert: monatlich: 10,60 €
- b) Instrumente über 250,- € bis 500,- € Neuwert: monatlich: 13,10 €
- c) Instrumente über 500,- € bis 1.000,- € Neuwert: monatlich: 15,80 €
- d) Instrumente über 1.000,- € Neuwert: monatlich: 18,50 €

Die Gebühren werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

Abs. 4

- Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel
- a) bei der elementaren Musikerziehung wöchentlich 45 Minuten
 - b) beim Gruppenunterricht wöchentlich 45 Minuten
 - c) bei Einzelunterricht wöchentlich 30/45 Minuten

- d) beim Ballettunterricht
- | | |
|--|---------------|
| - tänzerische Gymnastik für Erwachsene | 45/60 Minuten |
| - Ballettvorbereitung | 45 Minuten |
| - sonstiges Ballett | |

§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Abs. 1

- (1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Abs. 2

Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 15 %, bei drei Schülern um 25 % und bei vier und mehr Schülern um 40 % ermäßigt.

Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Gebühren für die Elementare Musikerziehung, Ergänzungsfächer und Chöre.

Abs. 5

Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden ab dem Antragsmonat eine Familienermäßigung von 10% der Gesamtgebührenschild.

Abs. 6 entfällt

Abs. 7 wird Abs. 6

Musikschulschüler als Inhaber der Juleicard oder der Ehrensamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Abs. 1

Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister